Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

29. Sitzung (16.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Eisenlohr, Hübsch, Kapferer, Kieser, Klauprecht, Nützelberger und Prestinari.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wird durch das Secretariat eine von dem Abg. Steiglehner übergebene Petition der Gemeinde Mudau, um Berücksichtigung des Odenwaldes bei Anlegung der Verbindungsbahn zwischen Heidelberg und Würzburg angezeigt, die der Eisenbahncommission überwiesen wird.

Der Tagesordnung gemäß wird sofort zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 140 ersichtlichen Berichts des Abg. Schaaff v. M. über das Gemeindeumlagengesetz übergegangen, und zwar:

Zu §. 81 c.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Mit einem Antrage des Abg. Spielmann, dahin gehend:

„es nicht von der Nothwendigkeit einer Umlage, sondern von dem Ermessen und dem Beschlusse der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker abhängig zu machen, ob die Hand- und Fuhrdienste versteigert oder in Natur geleistet werden sollen,"

vereinigte sich der Abg. Paravicini, derselbe wurde aber, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bär von Eichstetten, Muth, Kirsner, Rottra, Rutschmann, Friderich, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und Ministerialdirektor Weizel betheiligt hatten, bei der Abstimmung verworfen, und damit der Antrag der Commission angenommen.

§. 81 d.

Wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Paravicini nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

Bei

§. 81 e.

geht der Antrag der Commission dahin:

„erster Absatz soll unverändert bleiben, jedoch in der sechsten Zeile die Worte: „von dem Gemeinderath" gestrichen werden."

Der Schluß des Paragraphen soll lauten:

„Etwaige Einsprachen gegen den Inhalt derselben sind innerhalb drei Tagen nach Umlauf dieser Frist bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher mit dem kleinen Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach collegialischer Berathung mit Stimmendurchzählung darüber endgültig entscheidet."

„Die Befreiungen von persönlichen Lasten (§. 46 des Bürgerrechtsgesetzes) sind auf die Handdienste beschränkt,"

wogegen Kirsner für den letzten Absatz folgenden Zusatz beantragt:

„aber auch von den Handdiensten sind die unter Ziffer 6 des §. 46 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Per-

sonen, nur in so fern befreit, als sie diese Dienste nicht durch Familienmitglieder oder Dienstboten verrichten lassen können."

Nachdem der Berichterstatter sich hierüber geäußert hatte, erklärte sich die Kammer bei sofort erfolgter Abstimmung mit beiden Anträgen einverstanden.

Ohne Diskussion erfolgte die Annahme des

§. 81 f.

nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes.

§. 81 g.

Auch bei diesem Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Nachdem ein Antrag des Abg. Fischler auf Strich dieses Paragraphen ohne Unterstützung geblieben, und der Herr Regierungscommissär Ministerialdirektor Weizel so wie die Abgeordneten Regenauer, Friderich, Kirsner und der Berichterstatter das Wort ergriffen hatten, wurde der Antrag der Commission gleichfalls für angenommen erklärt.

§. 81 h.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes mit der Aenderung, statt „vier Tage" zu setzen: „vier und zwanzig Stunden."

Ullrich schlägt vor:

„Statt 24 Stunden" zu setzen: „zwei Tage."

Nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Friderich und des Berichterstatters erklärte sich die Kammer unter Verwerfung dieses Antrages für den Commissionsantrag.

§. 81 i.

wurde nach Aeußerung des Abg. Kirsner und des Berichterstatters, und die

§§. 81 k. und l.

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 81 m.

Die Commission beantragt die Annahme des Regierungsentwurfes, mit der Modifikation:

„Hinter „zulassen" in der zweiten Zeile zu setzen: „oder wo es im einzelnen Fall zweckmäßig erachtet wird."

Da ein Antrag des Abgeordneten Fischler, dahin gehend:

„nach den Worten: „und Fuhrdienste an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert," zu setzen: „oder nach ortsüblichen Preisen sonst vergeben werden,"

ohne Unterstützung blieb, erklärte der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei

§. 81 n.

geht der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des ersten Absatzes des Regierungsentwurfes und Strich des zweiten Absatzes, welcher Antrag ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer erhielt, ebenso jener zu

§. 81 nn.

wornach die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung aufgehoben werden.

§. 81 o.

Küßwieder bemerkt, daß die Fabrik Waghäusel durch amtliche Anordnung bezüglich der Beiträge zu Vicinalwegen stark benachtheiligt sei, und man möge deßhalb, um übergroßen Belastungen zu begegnen, ein Rekursrecht an das Ministerium gestatten. So möge man wohl bei dieser Fabrik berücksichtigen, daß sie täglich 1,200 fl. an Steuern zahle, und der ganzen Gegend große Vortheile gewähre.

Bissing pflichtet diesen Bemerkungen mit dem Wunsche bei, daß ein Generale von dem Großh. Ministerium des Innern in dieser Beziehung erlassen werden möchte.

Nachdem diese Bitte durch den Abg. Artaria unterstützt worden, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar und der Abg. Betzinger sich noch an der Diskussion betheiligt hatten, wurde der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes für angenommen erklärt.

Bei

§. 81 p.

schlägt die Commission für den letzten Satz folgende Fassung vor:

„In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung der Gemeindebehörde und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach der Verschiedenheit ꝛc."

(Rest wie im Entwurf),

und bei den

§§. 81 q. und 81 r.

beantragt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sämmtliche Anträge erhielten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 81 s.

Auf den Antrag des Abg. Betzinger eröffnet der Präsident zugleich auch die Diskussion über

§. 91.

Bei beiden Paragraphen beantragt die Commission die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes.

Betzinger begründet und stellt die Anträge:

„Dem §. 81 s. die Beschränkung beizufügen, daß das Vorzugsrecht, das hier den Gemeinden gegeben ist, sich nur auf das Vermögen eines Gemeindebürgers und seinen Allmendgenuß mit Ausnahme des Freitheils beziehen solle,"

und in §. 91 zu bestimmen:

„daß die Gemeinden nicht für alle Forderungen, sondern nur für Umlageforderungen auf den Allmendgenuß ein Vorzugsrecht und einen gerichtlichen Zugriff haben sollen."

Beide Anträge fanden die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Faller, wurden aber bei sofortiger Abstimmung verworfen, die Anträge der Commission dagegen angenommen, vorbehaltlich der bei §. 91 vorzunehmenden Redaktionsverbesserung, wornach der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Auf den Ertrag aller dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeinde außer dem durch §. 81 s. ihr eingeräumten Rechte für alle ihre Forderungen ein Vorzugsrecht."

§. 82

wurde ohne Debatte nach dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 83.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, wogegen

Schaaff v. M. folgende Redaktionsverbesserung beantragt:

„die Worte von „zwei Drittel" sind zu streichen und nach dem Worte „Gemeindebedürfnisse" ist einzuschalten: „(§. 57)," sodann wird nach dem Worte „sind" in der zweiten Zeile eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79,"

mit welcher sich sofort auch die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärt.

Die §§. 89 a. und 89 b. erhielten ohne Erinnerung in folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf kein Allmendstück verpachtet werden.

Die Vorauszahlung des Pachtgeldes kann von dem Pächter den Forderungen der Gemeinde gegenüber §. 91 nicht geltend gemacht werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Allmendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Ebenso ertheilte die Kammer ohne Diskussion den Anträgen der Commission auf unveränderte Annahme der

§§. 114, 121, 127 und 128

die Genehmigung.

§. 132.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes, jedoch

„in Absatz 8 statt „ausnahmsweise" zu setzen: „Es" und im letzten Satz statt „Nothfälle" „Fälle."

Schmalholz, unterstützt von Fischler, stellt den Antrag:

„auf Strich des letzten Satzes dieses Paragraphen."

Betzinger schlägt vor, die Eingangsworte des letzten Absatzes also zu fassen:

„Sollten im Laufe eines Jahres bedeutendere Ausgaben gemacht werden, die nicht" ꝛc.

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Betzinger, Kirsner, Nestler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimerreferendär Fröhlich, worauf bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Schmalholz verworfen, der Commissionsantrag dagegen mit der von dem Abg. Betzinger in Vorschlag gebrachten Aenderung von der Kammer angenommen wurde.

Zu §. 135

stellt die Commission folgenden Antrag:

„Ziffer 2 muß lauten: „die Festsetzung des Werthes der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 g.)."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Anordnung der Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste (§. 81 m.) Ziffer 2 a."

„Die Festsetzung der Socialausgaben (§. 81 p. Ziffer 3."

„Die Worte „und den Gehalt," sodann „und Gemeinderechners" fallen weg, und bei

§. 151

schlägt sie die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor.

Beide Anträge wurden ohne Erinnerung zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei der hierauf erfolgten Endabstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe sofort mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

Für das Gesetz stimmten: die Abgeordneten Allmang, Bär v. C., Bausch, Beck, Bissing, Burger, Faller, Fieser, Fischer, Fröhlich, Gerwig, Gottschalk, Hägelin, Huber, Knittel, Kölle, Küßwieder, Muth, Regenauer, Rettig, v. Runkel, Sachs, Schaaff v. M., Steiglehner, Steinam, Trefzger, Ullrich, Wagenmann, Wagner.

Dagegen stimmten: die Abgeordneten Achenbach, Anderst, Artaria, Bär von Eichstetten, Betzinger, Blankenhorn-Krafft, Engelhardt, Fischler, Friderich, Kamm, Kirsner, Lauber, Mayer, Nestler, Paravicini, Rottra, Riesterer, Rutschman, Sallinger, Schaaff v. H., Schmalholz, Seuffert, Spielmann, Steiner und Ullersberger.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen noch eingeladen hatte, sich heute Abend um 4 Uhr zu versammeln, erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Dienstag den 19. Februar Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, der Ministerialräthe Bär und Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Allmang, Burger, Eisenlohr, Faller, Fieser, Hübsch, Kapferer, Kiefer, Steiglehner und Sieb.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat die neu eingekommene Petition an:

Bitte der Gemeinderäthe zu Henner, Binzgen, Laufenburg, Niederhof, Hottingen, Hogschür, Segeden und Wehrhalden, um Unterhaltung der Straße von Laufenburg über Henner nach dem inneren Schwarzwalde betreffend.

Diese Petition wird an die Petitionscommission überwiesen.

Sofort setzt der Präsident die Kammer in Kenntniß: daß der Abgeordnete von Kenzingen, Sieb, um einen Urlaub von einigen Tagen gebeten, aber im Laufe dieser Woche noch seinen Platz in der Kammer einnehmen werde, und daß ferner behufs einer Mittheilung des Herrn Ministers

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg